



# 4725/AB

vom 03.07.2015 zu 4903/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0127-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4903/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Josef A. Riemer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Missbrauchsserie entsetzt Franzosen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 6 bis 9, 11, 12:

Diese Fragen betreffen keinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 2 bis 5:

Sowohl auf EU-, als auch auf internationaler Ebene gibt es Bemühungen, den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern zu intensivieren. Insbesondere sind hier die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention), welches in Österreich am 1. Juni 2011 in Kraft trat, zu nennen. Die Richtlinie und das Europaratsübereinkommen enthalten nicht nur Vorschriften zum materiellen Strafrecht, sondern stellen insgesamt ein breites Konzept zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern dar. So sind neben Opferschutzbestimmungen auch Maßnahmen zur Verhinderung von Wiederholungstaten, sowie zur generellen Prävention enthalten. Auch Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit mit Minderjährigen sind ausdrücklich enthalten.

Österreich hat sowohl die Richtlinie als auch die Europaratskonvention innerstaatlich umgesetzt.

Zu 10, 17 und 18:

Ich verfüge dazu über keine statistischen Daten.

Zu 13 und 14:

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 wurden umfangreiche Änderungen u.a. des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Tilgungsgesetzes und des Strafregistergesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgenommen. Neben der Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Sexualdelikte wurden weitere Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung umgesetzt. So wurde die Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr auf 5 Jahre verlängert und eine gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB) eingeführt. Das Kernstück der Rückfallprävention in diesem Bereich ist die Erteilung einer Weisung, sich einer psychotherapeutischen Therapie zu unterziehen und/oder bestimmte Auflagen zu erfüllen. Darüber hinaus wurde – auch in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie – ein Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) in das StGB aufgenommen.

Durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Tätigkeitsverbot dahingehend erweitert, dass die Tätigkeiten, auf welche sich das Verbot bezieht, nicht nur die *Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger* umfassen, sondern auch „*sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen*“ einschließen.

Diese neuerliche Gesetzesänderung diene der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU.

Das in § 220b StGB normierte Tätigkeitsverbot stellt eine personenbezogene vorbeugende Maßnahme dar. Personen, die wegen einer Sexualstraftat zum Nachteil eines/einer Minderjährigen verurteilt wurden, ist eine oben genannte Tätigkeit für ein bis fünf Jahre zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Personen weitere derartige Straftaten mit nicht bloß leichten Folgen unter Ausnützung der durch die Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begehen werden. Besteht die Gefahr, dass derartige Taten mit schweren Folgen begangen werden, oder hat der Täter gegen das Tätigkeitsverbot verstoßen, so ist das Verbot auf unbestimmte Dauer auszusprechen. In diesem Fall ist eine Überprüfung der Voraussetzungen für das Tätigkeitsverbot alle fünf Jahre vorgesehen. Der Ausspruch eines Tätigkeitsverbotes kommt auch dann in Betracht, wenn der Verurteilte eine derartige Tätigkeit zwar noch nicht ausübt, aber dies beabsichtigt (also beispielsweise, wenn er noch in Ausbildung ist). Zudem kommt es nicht darauf an, ob die begangene Tat in einem Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeit steht. Auch bei begangenen Sexualstraftaten zum Nachteil minderjähriger Personen außerhalb der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Lehrer begeht eine derartige Tat zum Nachteil seiner Kinder) kann der Ausspruch eines

Tätigkeitsverbotes erfolgen. Es gibt daher schon jetzt die Möglichkeit unbefristeter Tätigkeitsverbote.

Die in § 220b Abs. 6 StGB enthaltene Strafdrohung bei Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot sieht einen Strafraum bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Zweck dieser Bestimmung ist, die Ausnützung der oben genannten Tätigkeiten für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger zu verhindern. Dabei wird auf die Gefahr der Begehung zukünftiger Taten abgestellt, welche vom erkennenden Gericht – erforderlichenfalls auch unter Einholung eines Sachverständigengutachtens – eingeschätzt wird. Da das Tätigkeitsverbot in seinem personellen Anwendungsbereich weiter geht als eine Weisung nach § 52a StGB (welche nur bei einer bedingten Entlassung in Frage kommt) und einen schwerwiegenderen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt, ist es – im Sinne der Verhältnismäßigkeit – entsprechend zeitlich zu begrenzen bzw. die Erforderlichkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei entsprechender Änderung der Umstände ist es wieder aufzuheben, was beispielsweise bei einer erfolgreichen Therapie der Fall sein kann.

Zu 15 und 16:

Artikel 10 der Richtlinie 2011/93/EU lautet:

*„Artikel 10*

**Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen**

(1) Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht haben, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels Informationen über bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 oder über aufgrund

solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, in Übereinstimmung mit den im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten ( 2 ) festgelegten Verfahren übermittelt werden, wenn diese gemäß Artikel 6 des genannten Rahmenbeschlusses mit der Zustimmung der betroffenen Person angefordert werden.“

Die Übermittlung von Informationen nach Art. 10 Abs.3 der Richtlinie durch Österreich ist insbesondere in § 10b Strafregistergesetz geregelt. Die Richtlinie war bis zum 18. Dezember 2013 von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen, sodass davon auszugehen ist, dass in allen EU-Staaten ein Tätigkeitsverbot nach Art. 10 der Richtlinie normiert ist.

Zu 19:

Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes sind in § 156c Abs. 1 StVG geregelt. Demnach darf die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit 12 Monate (voraussichtlich) nicht übersteigen und der Verurteilte muss über eine geeignete Unterkunft, eine geeignete Beschäftigung, ein Einkommen, mit welchem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Zudem ist die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen erforderlich. Auch muss nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren, sowie bei Einhaltung der in § 156b Abs. 2 genannten Bedingungen anzunehmen sein, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

Für Personen, die wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt wurden, kommt darüber hinaus ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB erfüllt sind, im Übrigen und wenn der Täter wegen einer anderen im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung verurteilt wurde, nur dann, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass er den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde.

Zu 20:

Weisungen, wie beispielsweise sich einer Therapie zu unterziehen oder sich von bestimmten Orten fernzuhalten, können nur dann erteilt werden, wenn einer Person die Strafe bedingt nachgesehen bzw. sie bedingt entlassen wurde und eine Probezeit festgelegt wurde. In den Fällen, in denen jemand die Strafe zur Gänze verbüßt, sind derartige Weisungen nicht möglich. Ich würde daher einen Rückgang vorzeitiger Entlassungen nicht als Erfolg werten.

Zu 21 und 22:

Generell lässt sich sagen, dass die Rückfallraten während der letzten Jahre kontinuierlich gesunken sind, insbesondere nach dem Jahr 2008 (Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes).

So wurden – in einem 5-Jahres Betrachtungszeitraum – nur acht Prozent von wegen Kindesmissbrauchs Verurteilter aufgrund eines (neuerlichen) Sexualdelikts wieder verurteilt. Die Dunkelziffer wird hier als eher gering eingeschätzt, zumal es zunehmend schwieriger wird, als bereits identifizierter Sexualtäter unerkannt rückfällig zu werden.

Zu 23:

Durch längere Strafen könnte die Rückfallsquote voraussichtlich nicht gesenkt werden. Vielmehr ist das Kernstück der Rückfallsprävention in diesem Bereich – wie bereits ausgeführt – die therapeutische Behandlung und die Überwachung der Einhaltung von Auflagen.

Zu 24 und 25:

Nein. Im Zeitraum 2000-2013 wurden pro Jahr etwa 500 bis 600 Personen wegen §§ 201 bis 220b StGB – davon rund die Hälfte zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen – verurteilt. Im identen Zeitraum wurden jährlich durchschnittlich 53 Personen in eine Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB – davon zwischen 40 bis 50% wegen einer Verurteilung nach §§ 201 bis 220b StGB – eingewiesen. Aus der Relation dieser Zahlen ergibt sich, dass die Einweisungsquote nicht überproportional hoch ist.

Zu 26:

Derzeit betragen die durchschnittlichen Kosten pro Hafttag und Insassen (Hafttagskosten) rund 110 Euro. Im Vergleich dazu kostet derzeit ein Hafttag in der Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB ca. 160 Euro.

Wien, 3. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-03T10:47:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>